

1.14.99



EINWOHNERGEMEINDE WALKRINGEN

**Verordnung über die
Schulsozialarbeit**

2019

Die Einwohnergemeinde Walkringen erlässt gestützt auf das Volksschulgesetz des Kantons Bern vom 19. März 1992, die Volksschulverordnung des Kantons Bern vom 10. Januar 2013 und das Bildungsreglement der Gemeinde Walkringen vom 26. November 2012 folgende Verordnung über die Schulsozialarbeit.

Grundsatz	Art. 1 Die Gemeinde Walkringen bietet eine Schulsozialarbeit für alle Stufen und Schulhäuser an.
Stellenvolumen	Art. 2 Die Schulsozialarbeit wird mit maximal 25 Stellenprozenten geführt.
Aufgabenerfüllung	Art. 3 Die Gemeinde schliesst mit der Fachstelle einer Nachbargemeinde einen Vertrag ab.
Berichterstattung	Art. 4 Dem Gemeinderat ist jährlich bis Ende Schuljahr durch die Kommission Bildung und Gesellschaft Bericht über die Schulsozialarbeit zu erstatten.
Inkrafttreten	Art. 5 Die Verordnung tritt per 1. August 2019 in Kraft.

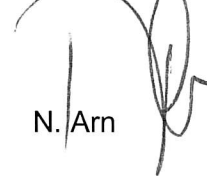
NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Präsident:

Die Sekretärin:



P. Stucki



N. Arn

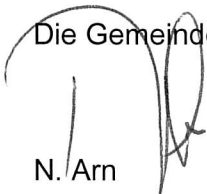
Publikation

Der Beschluss sowie die Inkraftsetzung dieser Verordnung wurde im Anzeiger Konolfingen Nr. 16 vom 18.04.2019 publiziert.

Während der 30-tägigen Frist wurden keine Beschwerden eingereicht.

Walkringen, 20. Mai 2019

Die Gemeindeschreiberin:



N. Arn